



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V. Sportschützen



Bedürfnisüberprüfung nach § 14 Abs. 4 / 5 WaffG

Nach § 14 Abs. 4 WaffG ist das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses durch die Waffenbehörden regelmäßig zu überprüfen.

Hierbei sind drei Fallkonstellationen vorgesehen:

B) Überprüfung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG – bis 10 Jahre

Sind seit erstmaliger Erteilung der Waffenbesitzkarte noch nicht mehr als 10 Jahre vergangen, ist das Fortbestehen des Bedürfnisses für einen Sportschützen durch den Schießsportverband zu bestätigen. Die Prüfung der Voraussetzungen (regelmäßiges Schießen 1x im Quartal bzw. 6x im Jahr) sowie die Mitgliedschaft wird durch den Schießsportverein geprüft und bescheinigt und dem Verbandsschießwart bzw. stv. Verbandsschießwart zur Bestätigung vorgelegt.

1. Der Sportschütze legt

- das Schreiben der Waffenbehörde
- seinen persönlichen Schießnachweis (persönliches Schießbuch)
- den Überweisungsbeleg¹
- einen ausreichend frankierten Rückumschlag

dem Vereinsschießwart vor.

2. Der Vereinsschießwart prüft die Angaben des Sportschützen nach folgenden Vorgaben:

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

- *mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder*
- *mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

3. Sofern die geforderten Voraussetzungen vorliegen, bescheinigt der Vereinsschießwart diese auf dem Vordruck und legt diesen zusammen mit der Kopie des Schreibens der Waffenbehörde und dem Überweisungsbeleg dem Verbandsschießwart bzw. stv. Verbandsschießwart vor.

4. Von dort wird die Bescheinigung des Vereins durch den BSB bestätigt.

B) Überprüfung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG – über 10 Jahre

Wenn seit erstmaliger Erteilung der Waffenbesitzkarte mehr als 10 Jahre vergangen sind, räumt der Gesetzgeber dem Sportschützen eine Art Bestandsschutz ein.

Hier ist nur noch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nachzuweisen, die durch den Verein selbst vorgenommen wird:

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

C) Überprüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG – „Überkontingentwaffen“

Ab der dritten Kurzwaffe / vierten halbautomatischen Langwaffe handelt es sich um so genannte „Überkontingentwaffen / erweitertes Bedürfnis“.

1. Hier ist wie unter A) zu verfahren.

2. Zusätzlich ist es erforderlich, dass je Waffe im Überkontingent eine Wettkampfteilnahme im Jahr nachzuweisen ist (Eintrag im Schießbuch).

¹ Für die Bearbeitung durch den BSB wird eine Gebühr von 5 € erhoben:

Empfänger: BSB-Sportschützen

IBAN: DE19 7535 1960 0302 1050 44 (Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. Opf.)

Verwendungszweck: SchützenNr. _____, Bedürfnisprüfung